



Sachstand

Alterssicherung im europäischen Vergleich

MISSOC-Datenbankabfrage zu den im Alter gezahlten Leistungen

Alterssicherung im europäischen Vergleich

MISSOC-Datenbankabfrage zu den im Alter gezahlten Leistungen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 105/18
Abschluss der Arbeit: 19. Oktober 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis¹

1.	Problem der länderübergreifenden Vergleichbarkeit sozialer Sicherungssysteme	4
2.	Höhe der Standardrente und des Sicherungsniveaus in Deutschland	5
3.	Ergebnisse der MISSOC-Abfrage	8
3.1.	Grundprinzipien der Alterssicherung	8
3.2.	Bestimmende Faktoren der Leistungen im Alter	9
3.3.	Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage der Leistungen im Alter	11
3.4.	Zu den Leistungen im Alter gezahlte Zulagen für Unterhaltsberechtigte	13
3.5.	Mindestrente	15
3.6.	Höchstrente	18
4.	Weiterführende Literatur	20

1 Aktualisierung des Sachstands WD 6 - 3000 - 023/16 - Alterssicherung im europäischen Vergleich.

1. Problem der länderübergreifenden Vergleichbarkeit sozialer Sicherungssysteme

Vorliegend soll ein Vergleich der in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien und Zypern gewährten Leistungen der gesetzlichen Alterssicherungssysteme durchgeführt werden. Dies ist aus mehreren Gründen schwierig, denn die Soziale Sicherung ist geprägt von der jeweiligen kulturellen Tradition, der wirtschaftlichen und der historisch-politischen Entwicklung eines Landes. So weichen die Sicherungssysteme insbesondere hinsichtlich des einbezogenen Personenkreises und des angestrebten Sicherungsziels mehr oder weniger stark voneinander ab.²

In den meisten entwickelten Ländern haben sich seit der Industrialisierung differenzierte Alterssicherungssysteme gebildet, die auf drei Säulen beruhen: So erfolgt die finanzielle Absicherung der älteren Generation über diverse historisch gewachsene öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme sowie die betriebliche und private Altersvorsorge. Den drei Säulen der Alterssicherung kommt in den einzelnen Ländern häufig eine unterschiedliche Bedeutung zu. Auch innerhalb einer Säule variiert die Gewichtung einzelner Subsysteme. In Deutschland stellt die gesetzliche Rentenversicherung das mit Abstand wichtigste Einzelelement in der Alterssicherung dar.

Einem direkten Vergleich zwischen ausländischen Alterssicherungssystemen mit der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland steht beispielsweise entgegen, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland zwar das wichtigste, jedoch nicht das einzige Alterssicherungssystem darstellt. Beamte, Landwirte, Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke und die meisten Selbständigen werden von der Rentenversicherungspflicht nicht erfasst.³ Gleiches gilt für Erwerbseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit monatlich 6.500 Euro. Eine über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehende, auch die anderen gesetzlichen Alterssicherungen einbeziehende Betrachtung erfolgt zumindest in Deutschland mit der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführten regelmäßigen Befragung „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“.⁴ Ob mit der ASID-Befragung vergleichbare Untersuchungen im europäischen Ausland vorliegen ist nicht bekannt.

Einem Vergleich der tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Rentenbeträge steht auch entgegen, dass im Gegensatz zu anderen Ländern die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland keine Mindestrenten kennt. Daher senken aufgrund nur kurzer Versicherungszeiten niedrige Renten

2 Zur Problematik des Vergleichs sozialer Sicherungssysteme vgl. Schmidt, Josef: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich: Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme; [Forschungsprojekt zum Thema "Stand, Perspektiven und Probleme der Finanzierung von Sozialen Sicherungssystemen in anderen EÜ-Ländern in Komparativer Perspektive"], 3., aktualisierte und erw. Aufl. 2010, VS-Verl., Wiesbaden S. 99 und Bäcker, Gerhard u.a.: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 2: Gesundheit, Familie, Alter und Soziale Dienste. 5., durchgesehene Auflage 2010, VS Verl. Wiesbaden, S. 396 ff.

3 Einen Überblick über die Alterssicherung für verschiedene Gruppen von Erwerbstätigen in Deutschland enthält u.a.: Viebrok, Holger und Himmelreicher, Ralf K. (2001): Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge, ZeS-Arbeitspapier 17/2001, S. 22.

4 Vgl. Forschungsbericht Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID 2015), abrufbar im Internet unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-474d-alterssicherung-deutschland-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2018.

den Durchschnittswert in Deutschland erheblich. Anstelle der Mindestrente besteht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter. Insoweit divergieren die angestrebten Sicherungsziele zwischen Existenzsicherung und Lebensstandardsicherung in den einzelnen Ländern erheblich.

Auf Initiative der Europäischen Kommission wurde mit dem gegenseitigen Informationssystem zur sozialen Sicherheit (MISSOC) eine Datenbank eingerichtet, die eine Vergleichbarkeit der Alterssicherungssysteme in den Staaten der Europäischen Union ermöglichen soll.⁵ Einer kurzen, überblicksmäßigen Darstellung steht dabei jedoch die Fülle der komplizierten Regelungen entgegen.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist auf der Internetseite zum Sozialkompass Europa - der sich auf MISSOC bezieht - darauf hin, dass ein exakter Vergleich der einzelnen Systeme schwierig sei, da es kein für alle EU-Länder einheitliches Raster gibt, auch wenn die Struktur der Datenbank dies bisweilen suggerieren mag. Tatsächlich sind nämlich einzelne Risiken oder Leistungsfelder in den Mitgliedstaaten zum Teil ganz unterschiedlichen Zweigen der sozialen Sicherung zugeordnet.⁶

Das in Ziffer 3 tabellarisch aufgeführte Ergebnis einer aktuell durchgeführten MISSOC-Datenbankabfrage zu ausgewählten Themen der Alterssicherung mit der Länderauswahl Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien und Zypern ist unter dieser Prämisse zu sehen.

2. Höhe der Standardrente und des Sicherungsniveaus in Deutschland

Von besonderer Bedeutung für einen Vergleich der Alterssicherungssysteme auf internationaler Ebene dürften die Rentenhöhe und das Rentenniveau sein. Hierzu kann jedoch nicht auf die Höhe der tatsächlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Durchschnittsrente zurückgegriffen werden. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag der im Jahr 2016 zugegangenen Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland lag bei nur 837 Euro, ohne dass dies Aufschluss über die wirtschaftliche Situation der älteren Generation geben kann.⁷

Die Höhe der Renten verteilt sich von geringen Beträgen von wenigen Euro bis zu hohen Renten über 2.000 Euro im Monat. Den Kleinstrenten liegen meist nur kurze Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde, zum Beispiel wenn durch einen Wechsel des Berufs ein Übergang von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme erfolgte oder eine nicht versicherte selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Auch weichen die Rentenhöhen in Ost- und Westdeutschland sowie für Männer und Frauen im Durchschnitt voneinander ab.

5 Abrufbar im Internet unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=815&langId=de>, zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2016.

6 Vgl. <http://www.sozialkompass.eu>, zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2018.

7 Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2017, S. 123.

Gleiches gilt für den aus den gezahlten Renten nach Häufigkeit gewichteten Mittelwert als Median-Rente, der in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht bestimmt wird.

Aussagekräftiger ist die der Rentenbestandsstatistik zu entnehmende Schichtung der Renten nach der Höhe des Rentenzahlbetrags. Danach betragen die am häufigsten gezahlten monatlichen Altersrenten aktuell:⁸

	Männer	Frauen
Westdeutschland	1.325 bis 1.350 Euro	225 bis 250 Euro
Ostdeutschland	1.125 bis 1.150 Euro	875 bis 900 Euro.

Mit der Schichtung der Renten nach der Höhe des Rentenzahlbetrags vergleichbare Daten liegen für andere Länder nicht vor.

Allenfalls könnte deshalb das in den einzelnen Ländern erreichte Leistungsniveau nach langjähriger Versicherung bei Vollzeitbeschäftigung gegenübergestellt werden. Im deutschen Rentenrecht ist seit dem Jahr 2005 für die Höhe der Renten ein bestimmtes Sicherungsniveau⁹ festgelegt, das auf der Standardrente, der so genannten Eckrente, beruht.¹⁰ Dieser liegt eine Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung für 45 Jahre aufgrund eines durchschnittlichen Verdienstes zugrunde. Für das Jahr 2016 belief sich die Standardrente auf 16.108 Euro brutto und 14.367 Euro netto vor Steuern.¹¹

Als Sicherungsniveau wird der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt bezeichnet. Verfügbare Standardrente ist die ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern um den allgemeinen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung geminderte Standardrente. Verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern.

8 Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 1. Juli 2017), herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, S. 79 - 80, 189 - 190, abrufbar im Internet unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Rentenbestandsstatistik-2017.pdf?blob=publicationFile&v=2>, zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2018.

9 § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

10 Zum Rentenniveau in Deutschland vgl. Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff vom 24. Oktober 2012 „Rentenniveau als Sicherungsziel in der Alterssicherung“ Abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/blob/192658/f4d0537b93933fb165e39f4059d50fae/rentenniveau-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2018.

11 Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2017, S. 258.

ern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge. Das Sicherungsniveau vor Steuern betrug im Jahr 2016 nach vorläufiger Berechnung 48,1 vom Hundert.¹²

Mit der Standardrente und dem Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbare Größen existieren in ausländischen Alterssicherungssystemen nicht, so dass ein direkter Vergleich nicht in Betracht kommen kann.

Der OECD-Bericht vom Dezember 2017 „Pensions at a glance“ enthält unter anderem Angaben über die Bruttoersatzrate, die einen Vergleich zwischen dem Verhältnis des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes und der Rentenhöhe auf internationaler Ebene ermöglichen soll.¹³

Der Durchschnittswert aller 34 OECD-Staaten beträgt für männliche Durchschnittsverdiener 52,9 %. Mit Ausnahme Zyperns liegen für die eingangs erwähnten Länder folgende Angaben zur Nettoersatzrate vor:

	Nettoersatzrate für Durchschnittsverdiener
Deutschland	38,2
Frankreich	60,5
Griechenland	53,7
Italien	83,1
Portugal	74,0
Spanien	72,3

Auch aus den stark voneinander abweichenden Werten des OECD-Berichts lässt sich schließen, dass der Vergleich der Sicherungsniveaus wegen der großen Unterschiede der Alterssicherungssysteme nur wenig aussagekräftig erscheint.

12 Vgl. Fn 11.

13 OECD (2017), Pensions at a Glance 2017: Gross pension replacement rates, abrufbar im Internet unter https://read.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/pensions-at-a-glance-2017_pension_glance-2017-en#page103, zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2018.

3. Ergebnisse der MISSOC-Abfrage

Die Ergebnisse der aktuell durchgeführten MISSOC-Abfrage zu den Themen Grundprinzipien der Alterssicherung, bestimmende Faktoren der Leistungen im Alter, Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage der Leistungen im Alter, zu den Leistungen im Alter gezahlte Zulagen für Unterhaltsberechtigte, Mindest- und Höchstreute sind nachfolgend tabellarisch dargestellt. Die für Deutschland enthaltenen Angaben beziehen sich ausschließlich auf die gesetzliche Rentenversicherung.

3.1. Grundprinzipien der Alterssicherung

Deutschland	Aus Beiträgen und Steuern im Umlageverfahren finanziertes obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer und einzelne Gruppen von Selbstständigen mit entgeltbezogenen Renten, deren Höhe von den Beiträgen und der Versicherungsdauer abhängt (Pointsystem).
Frankreich	Obligatorische Basis- und Zusatz-Sozialversicherungssysteme, die nach dem Umlageprinzip finanziert werden: Mit den Beiträgen der Erwerbstätigen werden direkt die Renten derjenigen finanziert, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Die Renten hängen vom Einkommen, den Beiträgen und der Versicherungsdauer ab. Versicherungssystem auf Basis von festgelegten Leistungen.
Griechenland	Beitragsfinanziertes obligatorisches Sozialversicherungssystem für die beitragsabhängige Rente (ΑΝΤΑΠΟΔΟΤΙΚΗ ΣΥΝΤΑΞΗ), versichert Arbeitnehmer und Selbständige und gewährt entgeltbezogene Renten, die von Beiträgen und der Versicherungsdauer abhängen. Die staatliche Rente (ΕΘΝΙΚΗ ΣΥΝΤΑΞΗ) wird nicht durch Beiträge finanziert, sondern direkt aus dem Staatshaushalt. Für Personen, die dem System ab dem 12. Mai 2016 beitreten (Rentenreform), wird das System im Umlageverfahren (pay-as-you-go (PAYG)) verwaltet, mit Leistungszusagen (Defined Benefits [DB]) für die beitragsabhängige Rente und Pauschalleistungen für die staatliche Rente. Für Personen, die am 12. Mai 2016 bereits im System waren, wird das System im Umlageverfahren (PAYG) verwaltet mit Leistungszusagen (Defined Benefits [DB]).

Italien	<p>Allgemeine Pflichtversicherung (Assicurazione Generale Obbligatoria, AGO) für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit Leistungen basierend auf zwei bestimmenden Faktoren: Alter und geleistete Beiträge.</p> <p>Sonstige obligatorische Systeme für Selbstständige und eine bestimmte Anzahl besonderer Gruppen von Arbeitern wie Beamte, Freiberufler, atypische Beschäftigte.</p> <p>Die Mittel werden auf Umlagebasis verwaltet.</p> <p>Das Rentensystem basiert auf einem fiktiven beitragsdefinierten System (NDC) für Personen, die nach dem 1. Januar 1996 in den Arbeitsmarkt eingetreten sind. Für Personen, die vor diesem Datum in den Arbeitsmarkt eingetreten sind, gilt ein „hybrides“ System (eine Mischung aus DB und NDC).</p>
Portugal	<p>Beitragsfinanziertes obligatorisches Sozialversicherungssystem (im Umlageverfahren) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit festgelegten Leistungen, die vom versicherungspflichtigen Entgelt und der Beitragsdauer abhängen.</p>
Spanien	<p>Beitragsfinanziertes obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer und Gleichgestellte mit einer entgeltbezogenen Ruhestandsrente (<i>pensión de jubilación</i>). Altersversorgungssystem mit im Voraus festgelegten Leistungen, deren Höhe von Beiträgen und der Versicherungsdauer abhängt.</p> <p>Sondersystem für Selbstständige.</p>
Zypern	<p>Beitragsfinanziertes obligatorisches Sozialversicherungssystem (umlagefinanziert) für Arbeitnehmer und Selbstständige mit festgelegten Leistungen (einkommensbezogenen Renten und anderen Leistungen), die von Beiträgen und der Versicherungsdauer abhängen.</p>

3.2. Bestimmende Faktoren der Leistungen im Alter

Deutschland	<p>Höhe der während des gesamten Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und freiwilliger Beiträge (Beitragszeiten) sowie Kindererziehungszeiten.</p>
-------------	---

Frankreich Allgemeines System für Arbeitnehmer (Régime général d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, RGAVTS):

Die für eine Rente zum vollen Satz erforderliche Versicherungsdauer, das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Relation der tatsächlichen Versicherungsdauer zur maximalen Versicherungsdauer.

Zusatzrentensysteme für Arbeitnehmer (ARRCO) und für leitende Angestellte (AGIRC):

Die Anzahl der während des Berufslebens erworbenen Rentenpunkte und der Wert eines Punktes.

Griechenland Höhe des bisherigen rentenberechtigten Einkommens, Anzahl der Versicherungsjahre, Wohnsitz, Alter, Ersatzrate pro Jahr, BIP, Verbraucherpreisindex, Existenzfähigkeit des Pensionsfonds.

Unter besonderen Bedingungen, angerechnete Zeiträume (z. B., Zeiten in Ausbildung, Streiks, Ausbildung, Elternschaft, Wehrdienst und Inhaftierung), für die auf freiwilliger Basis rückwirkend Beiträge gezahlt wurden.

Beiträge gezahlt während desselben Zeitraums an unterschiedliche Versicherungsfonds, eingebunden in die Vereinigte Sozialversicherung (EFKA) (parallele Versicherung – παράλληλη ασφάλιση), weil unterschiedliche Tätigkeiten ausgeführt wurden.

Versicherungszeit nach Beendigung der Tätigkeit oder Beschäftigung, für die Beiträge (für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) freiwillig vom Arbeitnehmer gezahlt werden, um einen Anspruch auf Altersrente zu erwerben (προαιρετική συνέχιση της ασφάλισης).

Italien Geleistete Gesamtbeiträge, Alter und Anpassung an Lebenserwartung.

Portugal

- Anzahl der Versicherungsjahre.
- Durchschnittlicher Monatsverdienst im gesamten Beitragszeitraum.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor (gebunden an die Entwicklung der mittleren Lebenserwartung) wird nur bei der Berechnung der vorzeitigen Rente verwendet.

Spanien Höhe der vom Arbeitsentgelt und der Anzahl der Beitragsjahre abhängenden geleisteten Beiträge.

Zypern Höhe des Einkommens und Anzahl der Versicherungsjahre.

3.3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage der Leistungen im Alter

Deutschland Versicherte Arbeitsentgelte (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) und freiwillige Beiträge während des gesamten Versicherungsverlaufs. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2018:

- West: 6.500 Euro
- Ost: 5.800 Euro

Zeiten der Kindererziehung in den ersten 36 Kalendermonaten nach dem Geburtsmonat (24 Kalendermonate für Geburten vor 1992) werden als Beitragszeiten mit Durchschnittsverdienst angerechnet.

Frankreich Allgemeines System für Arbeitnehmer (Régime général d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, RGAVTS):

Durchschnittliches Jahreseinkommen bis zur jährlichen Bemessungsgrenze (39.732 Euro im Jahre 2018), die jährlich angepasst wird.

Für nach 1947 geborene Personen wird das durchschnittliche Einkommen auf der Grundlage der 25 besten Jahre errechnet.

Zusatzrentensysteme für Arbeitnehmer (ARRCO) und für leitende Angestellte (AGIRC):

Wert eines Punktes pro Jahr: 1,2513 Euro (ARRCO) und 0,4352 Euro (AGIRC).

Griechenland Die beitragspflichtige Rente (ΑΝΤΑΠΟΔΟΤΙΚΗ ΣΥΝΤΑΞΗ) hängt von den durchschnittlichen rentenberechtigten Einkommen des Versicherten ab dem Jahr 2002 bis zum Tag der Beantragung der Rente ab. Der Durchschnitt wird als der Quotient der Division der gesamten monatlichen Vergütung des Versicherten durch die Gesamtversicherungszeit berechnet. Die Summe der vom Versicherten erhaltenen Einkommen ist die Summe der monatlichen Vergütung, die während der ganzen Versicherungszeit der Beitragspflicht unterliegt. Die Berechnung der rentenberechtigten Einkünfte berücksichtigt die Einkommen des Versicherten in jedem Steuerjahr, erhöht durch die Änderungen des jährlichen Durchschnittsverbraucherpreisindex der griechischen statistischen Behörde für den Zeitraum bis 2020, und die jährlichen Gehaltsänderungen ab dem Jahr 2021.

Obergrenze für rentenfähiges Einkommen: 5.860 Euro pro Monat, wofür Beiträge gezahlt wurden.

Italien

Bezugslohn:

Für Personen mit 15 Beschäftigungsjahren vor dem 31. Dezember 1992: Durchschnittseinkommen (mit Obergrenze) der letzten fünf Jahre.

Für Personen mit weniger als 15 Beschäftigungsjahren vor dem 31. Dezember 1992: Durchschnittseinkommen (mit Obergrenze) während eines variablen Zeitraums zwischen den letzten fünf und zehn Jahren.

Bei erstmaliger Beschäftigung ab dem 1. Januar 1996 erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Beiträge des gesamten Arbeitslebens.

Die oben aufgelisteten Bedingungen des Bezugslohns gelten nur für die Berechnung der anteiligen Rente basierend auf den Beiträgen die von der vor dem 1. Januar 1996 versicherten Person bis zum 31. Dezember 2011 geleistet wurden.

Die Obergrenzen des Jahreseinkommens für das einkommensbezogene Berechnungssystem belaufen sich auf: 46.630 Euro (für vor dem 1. Januar 1996 Versicherte), 101.427 Euro (für erstmals ab dem 1. Januar 1996 Versicherte). Die Anpassung erfolgt entsprechend dem Verbraucherpreisindex.

Portugal

Bezugslohn: Durchschnittlicher Monatsverdienst in der gesamten Versicherungszeit bis zu max. 40 Jahren. Bei mehr Beitragsjahren wird das Durchschnittseinkommen der besten 40 Jahre zugrunde gelegt.

$E/J \times 14$

E = Summe der versicherungspflichtigen Entgelte

J = Anzahl der Versicherungsjahre.

Die für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Entgelte werden nach dem Preisindex des privaten Konsums (ohne Wohnung) aktualisiert.

Diese Regel gilt nicht für die versicherten Entgelte ab dem 01. Januar 2002. Hier erfolgt eine gewichtete Anpassung an den Verbraucherpreisindex (ohne Wohnung) zu 75% und an den Index der

Lohnentwicklung zu 25%. Dabei darf die Anpassung die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (ohne Wohnung) nicht um mehr als 0,5% übersteigen.

Spanien

Die Berechnungsgrundlage ergibt sich durch Division des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts während der 252 Monate unmittelbar vor dem Monat des Eintritts in den Ruhestand durch 294 (progressive Anhebung bis 2022: 300/350).

Die 24 Monate unmittelbar vor dem Ruhestand werden mit ihrem jeweiligen tatsächlichen Wert berücksichtigt, die Werte der übrigen Zeiten werden nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.

Monatliche Mindestbeitragsgrundlage: 825,65 Euro.

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage: 3.751,20 Euro.

Jahresbemessungsgrenze: 36.121,82 Euro.

Zypern

Durchschnittliches Einkommen seit dem 7. Januar 1957 oder dem 5. Oktober 1964 (oder, falls später, ab Beginn des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde) bis zum Rentenalter.

3.4. Zu den Leistungen im Alter gezahlte Zulagen für Unterhaltsberechtigte

Deutschland

Keine Rentenzulagen.

Frankreich

Ehepartner:

Allgemeines Rentensystem für Arbeitnehmer (régime général d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, RGAVTS): Für Renten, die ab dem 1. Januar 2011 festgesetzt werden, gibt es keine pauschalen Zulagen für unterhaltsberechtigte Ehegatten.

Zusatzrentensysteme für Arbeitnehmer (ARRCO) und für leitende Angestellte (AGIRC): Keine Rentenzulage.

Kinder:

Allgemeines Rentensystem für Arbeitnehmer (régime général d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, RGAVTS): Keine Zulage.

Zusatzrentensysteme für Arbeitnehmer (ARRCO) und für leitende Angestellte (AGIRC): 5% der Ansprüche der gesamten Karriere für jedes unterhaltsberechtigte Kind.

Griechenland	<p>Personen, die ab dem 12. Mai 2016 in Rente gingen (Durchsetzung des Gesetzes Nr. 4387/2016):</p> <p>Kinder: Keine Zulagen. Invaliditätsrentner können die Kinderunterstützungsleistung (ΕΝΙΑΙΟ ΕΠΙΔΟΜΑ ΣΤΗΡΙΞΗΣ ΤΕΚΝΩΝ) und die Besondere Familienbeihilfe für Familien mit mindestens drei Kindern (ΕΙΔΙΚΟ ΕΠΙΔΟΜΑ ΤΡΙΤΕΚΝΩΝ ΚΑΙ ΠΟΛΥΤΕΚΝΩΝ) beantragen.</p> <p>Ehepartner und andere Unterhaltsberechtigte: Keine Zulagen.</p> <p>Personen, die vor dem 12. Mai 2016 in Rente gegangen sind (Durchsetzung des Gesetzes Nr. 4387/2016) erhalten Zulagen:</p> <p>1) bis 31. Dezember 2018 wie folgt:</p> <p>Versicherungsbeginn vor 1. Januar 1993:</p> <p>Ehepartner (unter bestimmten Bedingungen): wöchentlich das 1,5-Fache des Gehalts eines ungelerten Arbeiters.</p> <p>Kinder (unter bestimmten Bedingungen):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kind: 20% der Rente.2. Kind: 15% der Rente.3. Kind: 10% der Rente. <p>Versicherungsbeginn ab 1. Januar 1993:</p> <p>Ehepartner: keine Zulagen.</p> <p>Kinder (unter bestimmten Bedingungen):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kind: 8% der Rente.2. Kind: 10% der Rente.3. Kind und jedes weitere Kind: 12% der Rente. <p>2) ab dem 1. Januar 2019: Keine Zulagen. Invaliditätsrentner können die Kinderunterstützungsleistung (ΕΝΙΑΙΟ ΕΠΙΔΟΜΑ ΣΤΗΡΙΞΗΣ ΤΕΚΝΩΝ) und die Besondere Familienbeihilfe für Familien mit mindestens drei Kindern (ΕΙΔΙΚΟ ΕΠΙΔΟΜΑ ΤΡΙΤΕΚΝΩΝ ΚΑΙ ΠΟΛΥΤΕΚΝΩΝ) beantragen.</p>
Italien	Keine Rentenzulagen.
Portugal	Ehepartner: 37,80 Euro pro Monat (lediglich für die vor dem 1. Januar 1994 gezahlten Renten).

Spanien Keine Rentenzulagen für abhängige Ehepartner. Abhängige Ehepartner werden bei der Berechnung der Mindestrente (pensión mínima) berücksichtigt, die für Rentner mit abhängigem Ehepartner höher ausfällt.

Zypern Ehepartner:

Die Grundrente wird in Relation zur Anzahl der abhängigen Familienmitglieder erhöht (siehe oben „Berechnungsmethode bzw. Rentenformel“).

Männlicher Leistungsempfänger: die Ehefrau gilt als abhängiges Familienmitglied, wenn sie mit dem Ehemann zusammenlebt oder von diesem unterhalten wird und weder selbst Leistungen des Sozialversicherungsfonds (Ταμείο Κοινωνικών Ασφαλίσεων) erhält noch erwerbstätig ist.

Weiblicher Leistungsempfänger: Der Ehemann gilt als abhängiges Familienmitglied, wenn er nicht in der Lage ist, sich selbst zu versorgen, in vollem Umfang von seiner Ehefrau unterhalten wird und keine Leistungen des Sozialversicherungsfonds erhält.

Kinder:

Siehe oben: „Berechnungsmethode bzw. Rentenformel“.

Abhängige Kinder müssen unter 15 Jahre alt sein (unter 25 bei unverheirateten Söhnen in Vollzeitausbildung oder Wehrdienst und unter 23 bei unverheirateten Töchtern in Vollzeitausbildung; ohne Altersbeschränkung für Kinder, die permanent unfähig sind, sich selbst zu versorgen).

Falls beide Ehepartner eine Rente beziehen, wird die Erhöhung wegen abhängiger Kinder bei demjenigen vorgenommen, der Anspruch auf eine größere Erhöhung hat.

Andere Abhängige:

Zulagen für Eltern oder jüngere Geschwister, die überwiegend von der versicherten Person unterhalten werden.

3.5. Mindestrente

Deutschland Keine gesetzliche Mindestrente.

Frankreich Allgemeines System für Arbeitnehmer (Régime général d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, RGAVTS):

Mindestrente (pension minimale): 634,66 Euro pro Monat, falls ein Anspruch auf eine volle Rente besteht. Das Minimum wird erhöht, falls in dieser Zeit Beiträge entrichtet wurden (mindestens 120 Versicherungsquartale): 693,51 Euro. Liegt die Versicherungsdauer unter der vom Geburtsjahr des Versicherten abhängenden erforderlichen Dauer, so wird ein anteiliger Betrag gewährt.

Solidaritätsleistung für ältere Menschen (allocation de solidarité aux personnes âgées) (nach Bedürftigkeitsprüfung): für eine allein-stehende Person maximal 9.638,42 Euro im Jahr.

Zusatzrentensysteme für Arbeitnehmer (ARRCO) und für leitende Angestellte (AGIRC):

Keine gesetzliche Mindestrente.

Griechenland Keine gesetzliche Mindestrente.

Italien Vor dem 1. Januar 1996 Versicherte:

Höhe der Mindestrente (pensione minima): 6.596,46 Euro. Die Altersrente (pensione di vecchiaia) wird bis zur Höhe der Mindestrente aufgestockt, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Berechtigten weniger als das Doppelte der eigentlichen Mindestrente beträgt.

Ist der Empfänger verheiratet, so wird die Rente bis zur Höhe des Mindestbetrages aufgestockt, falls das jährliche Familieneinkommen nicht das Vierfache der jährlichen Mindestrente, also den Betrag von 26.385,84 Euro, überschreitet. Bei einem Familieneinkommen zwischen 26.385,84 Euro und 32.982,30 Euro erfolgt eine Aufstockung um 70%, bei einem Einkommen zwischen 32.982,30 Euro und 39.578,76 Euro um 40%.

Keine gesetzliche Mindestrente im Fall von Renten, die im beitragsorientierten System berechnet wurden.

-
- Portugal 30% des durchschnittlichen Monatseinkommens. Der Betrag darf jedoch bestimmte gesetzliche Mindestwerte nicht unterschreiten, die an den Indexwert für soziale Unterstützungen IAS (indexante dos apoios sociais) = 428,90 Euro gekoppelt sind. Dabei gelten je nach Beitragsdauer folgende Prozentsätze:
- Minimum für Rentner mit mehr als 15 Beitragsjahren: 269,08 Euro.
 - Minimum für Rentner mit 15 bis 20 Beitragsjahren: 282,26 Euro.
 - Minimum für Rentner mit 21 bis 30 Beitragsjahren: 311,47 Euro.
 - Minimum für Rentner mit mehr als 30 Beitragsjahren: 389,34 Euro.
- Spanien Gesetzliche Mindestrente mit Bedürftigkeitsprüfung.
- Mindestrente (Pensión mínima): abhängig vom Wohnsitz.
- Monatsbeträge (14 Zahlungen im Jahr):
- +65 Jahre; 639,30 Euro für Ein-Personen-Haushalte; 788,90 Euro oder 606,70 Euro für verheiratete Leistungsempfänger, abhängig davon, ob der Ehepartner unterhaltsberechtig ist oder nicht.
- 65 Jahre; 598 Euro für Ein-Personen-Haushalte; 739,50 Euro oder 565,30 Euro für verheiratete Leistungsempfänger, abhängig davon, ob der Ehepartner unterhaltsberechtig ist oder nicht.
- Folgendes Vermögen wird berücksichtigt: Arbeitseinkommen, Kapital, oder wirtschaftliche Aktivitäten, und Kapitaleinkünfte laut dem für solche Einkommen im Einkommensteuergesetz geregelten Konzept. Folgendes ist vom Bruttoeinkommen des Rentners laut Steuergesetz ausgenommen:
- abzugsfähige Aufwendungen für Brutto-Arbeitseinkommen;
 - abzugsfähige Aufwendungen für Brutto-Einkommen aus wirtschaftlichen Aktivitäten;
 - abzugsfähige Aufwendungen für Brutto-Einkommen aus Immobilienvermögen.

- Zypern 85% der vollen Grundrente (Βασική Σύνταξη) basierend auf dem versicherungspflichtigen Grundentgelt (Βασικές Ασφαλιστέες Αποδοχές).
- Für eine alleinstehende Person beläuft sich die Mindestrente auf 88,93 Euro pro Woche (85 % x 60 % x 174,38 Euro),
 - für eine Person mit einer unterhaltsberechtigten Person auf 118,58 Euro pro Woche (85 % x 80 % x 174,38 Euro),
 - für eine Person mit zwei unterhaltsberechtigten Personen auf 133,40 Euro pro Woche (85 % x 90 % x 174,38 Euro) und
 - für eine Person mit drei unterhaltsberechtigten Personen auf 148,22 Euro pro Woche (85 % x 100 % x 174,38 Euro).

3.6. Höchstreute

- Deutschland Keine gesetzliche Höchstreute.
- Frankreich Allgemeines System für Arbeitnehmer (Régime général d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, RGA VTS):
- 50% der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung, also 1.655,50 Euro pro Monat. Zusätzlich eventueller Zuschläge (zurückgestellte Ruhegehaltszahlung, Behinderung, die die Hilfe eines Dritten erforderlich macht, Kindererziehung usw.).
- Arbeitnehmer-Zusatzrentensystem (retraite complémentaire des salariés, ARRCO):
- Punkte können bis zur Obergrenze eines Entgelts, das dem Dreifachen der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung entspricht, erworben werden.
- Zusatzrentensystem für leitende Angestellte (retraite complémentaire des cadres, AGIRC):
- Punkte können bis zum Achtfachen der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung erworben werden.
- Griechenland Keine gesetzliche Höchstreute aber ein faktischer Höchstwert, der aus der Berechnungsmethode für Renten gemäß den Bestimmungen von Gesetz Nr. 4387/2016 resultiert. Es gibt einen konkreten Höchstbetrag für rentenfähiges Einkommen, für das Beiträge gezahlt werden (ανώτατο όριο συνταξίμων αποδοχών), welches das 10-fache

des Grundlohns eines einfachen Arbeiters über 25 ist ($10 \cdot 586,08 = 5.860,80$ Euro).

Die Höchstrente ist 2.000 Euro pro Monat (und 3.000 Euro pro Monat in Fällen, in denen mehr als eine Rente bezogen wird) bei Renten, die gemäß Bestimmungen vor Gesetz Nr. 4387/2016 berechnet wurden.

Italien Keine gesetzliche Höchstrente.

Portugal Keine gesetzliche Höchstrente.

Spanien 2.580,13 Euro pro Monat.

Zypern Grundrente (Βασική Σύνταξη):

100 % des versicherungspflichtigen Entgelts (einschließlich der Zulagen für maximal drei abhängige Familienmitglieder).

Zusatzrente (Συμπληρωματική Σύνταξη):

Keine gesetzliche Höchstrente.

Basierend auf der Beitragsbemessungsgrenze beträgt der Höchstbetrag der Zusatzrente 1.808,86 Euro (für Personen, die im Jahr 2018 berechtigt werden).

4. Weiterführende Literatur

Bereits im Jahre 1992 war die vergleichende Analyse der Alterssicherungssysteme ausgewählter Länder der Europäischen Union Aufgabe eines Forschungsprojekts. Die daraus resultierende unter http://www.boeckler.de/pdf/p_edition_hbs_99.pdf im Internet abrufbare Studie „Alterssicherung in der Europäischen Union“ ist jedoch inzwischen nicht mehr auf dem aktuellen Stand.

Folgende aktuellere Veröffentlichungen, die sich im Schwerpunkt auf Reformoptionen der Alterssicherung in Europa beziehen, sind als Anlage beigefügt:

- Steinmeyer, Heinz-Dietrich: Alterssicherung als Staatsaufgabe in Europa, ZESAR 2007, S. 204-210.

Anlage 1

- Ebbinghaus, Bernhard und Schulze, Isabelle: Krise und Reform der Alterssicherung in Europa. Archiv für Zeitgeschichte 47, 2007, S. 269-296.

Anlage 2

- Reinhard, Hans-Joachim: Modelle der Erwerbstätigenversicherung in Europa. Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern anlässlich der Sozialrechtstagung am 26. und 27. März 2009 in Bayreuth, Nr. 04/2009, S. 2-12.

Anlage 3

- Döring, Diether: Immer noch ein leistungsstarkes System für junge Beschäftigte? Leistungsniveau der deutschen Rentenversicherung im europäischen Vergleich der Pflichtsysteme. In Sozialpolitik und Sozialstaat, Bispinck, Reinhard (Hg.), 2012, VS Verl. Wiesbaden, S. 381-390.

Anlage 4

- Ebbinghaus, Bernhard. Demografische Alterung und Reformen der Alterssicherung in Europa – Probleme der ökonomischen, sozialen und politischen Nachhaltigkeit. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, September 2015.

Anlage 5

- Weißbuch der Europäischen Kommission: Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten, Brüssel, Februar 2012.

Anlage 6

- Url, Thomas. Altersvorsorgesysteme in Europa. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hg), Wien, April 2015.

Anlage 7
